



# Merkblatt

## Umsatzsteuervergütungsverfahren in der Europäischen Union

**Ihr Ansprechpartner für diese Information:**

**Business View Photo Ag**

<http://www.business-view.photo/>

Stand: 7 November 2008<sup>1</sup>

Quellen: [DIHK](#), [UStG](#), [UStDV](#), [EU-Lex](#), [BZSt](#)

---

<sup>1</sup> <http://www.business-view.photo/kalender-messen-events/>

# Umsatzsteuervergütungsverfahren in der Europäischen Union

## Allgemeine Anmerkung

Für ausländische Unternehmen, die deutsche Umsatzsteuer erstattet haben möchten, gilt dieses Merkblatt gleichwohl, die jeweiligen Ansprachen sind dann auf das jeweilige Land zu setzen.

## 1. Möglichkeiten der Erstattung ausländischer Umsatzsteuer

Die zunehmende Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs führt dazu, dass immer häufiger deutsche Unternehmen auch im Ausland tätig werden. Mitarbeiter fahren zu Messen und Ausstellungen oder übernachten aus sonstigen Gründen geschäftlich im Ausland. In diesen wie in anderen Fällen kommt es dazu, das deutsche Unternehmen mit ausländischer Umsatzsteuer belastet wird. Diese Umsatzsteuer kann anders als bei inländischen Rechnungen nicht im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht werden. Häufig ist nicht bekannt, dass es für eine erhebliche Anzahl von Ländern die Möglichkeit gibt, diese ausländische Umsatzsteuer im Rahmen des so genannten "Umsatzsteuervergütungsverfahrens" erstattet zu bekommen. Innerhalb der Europäischen Union besteht diese Möglichkeit im Verhältnis zu allen Mitgliedsstaaten. Außerhalb der Europäischen Union hängt dies davon ab, ob zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Drittland ein zwischenstaatliches Abkommen, das die gegenseitige Erstattung regelt, besteht. Dies ist leider nur teilweise der Fall. Eine Übersicht über Staaten, mit denen die Gegenseitigkeit gegeben ist beziehungsweise nicht, finden Sie im Internetangebot des Bundeszentralamts für Steuern. Einige Anschriften von Erstattungsbehörden in Drittländern sind am Ende der Information aufgenommen.

[Liste der Staaten, mit denen die Gegenseitigkeit gegeben ist<sup>2</sup>](#)

[Liste der Staaten, mit denen die Gegenseitigkeit nicht gegeben ist<sup>3</sup>](#)

## 2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Vergütungsverfahrens

Das Vergütungsverfahren kann nur von Unternehmern im Sinne des Umsatzsteuerrechts in Anspruch genommen werden. Der ausländischen Erstattungsbehörde muss als Nachweis eine entsprechende Bescheinigung des deutschen Finanzamts vorgelegt werden. Ein Unternehmer, der das Rückvergütungsverfahren beanspruchen will, darf in dem betreffenden Land nicht ansässig sein und auch selbst keine steuerbaren Umsätze im Vergütungszeitraum in dem Land getätigt haben. Dies gilt allerdings nicht bei sonstigen Leistungen, bei denen aufgrund der Anwendung des sogenannten "Reverse-Charge-Verfahrens" die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. In diesen Fällen trifft die Umsatzsteuerpflicht den Leistungsempfänger im anderen EU-Land, der die Steuer anmelden und abführen muss. Im Vergütungsverfahren sind auch die Vorsteuerabzugsbeschränkungen zu beachten. In einer Reihe von Ländern ist nur ein teilweiser Vorsteuerabzug möglich - betroffen sind meist Vorsteuern, die im Zusammenhang mit Reisekosten angefallen sind.

§ 18 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz (UStG) regelt i.V.m §§ 59 bis 61 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) das Umsatzsteuervergütungsverfahren für

<sup>2</sup> [http://www.bzst.bund.de/003\\_menuue\\_links/006\\_ust-verguetung/061\\_ausl\\_untern/612\\_merkblatt/005\\_gegenseitigkeit.pdf](http://www.bzst.bund.de/003_menuue_links/006_ust-verguetung/061_ausl_untern/612_merkblatt/005_gegenseitigkeit.pdf)

<sup>3</sup> [http://www.bzst.bund.de/003\\_menuue\\_links/006\\_ust-verguetung/061\\_ausl\\_untern/612\\_merkblatt/006\\_keine\\_gegenseitigkeit.pdf](http://www.bzst.bund.de/003_menuue_links/006_ust-verguetung/061_ausl_untern/612_merkblatt/006_keine_gegenseitigkeit.pdf)

ausländische Unternehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland weder Wohnsitz, Geschäftsleitung noch eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung haben. Das Vergütungsverfahren setzt des weiteren voraus, dass der im Ausland ansässige Unternehmer in einem bestimmten Vergütungszeitraum in Deutschland

- keine Umsätze getätigt hat die ihn in Deutschland Mehrwertsteuerpflichtig machen würden
- nur Umsätze ausgeführt hat,
  - die nach § 4 Nr. 3 UStG steuerfrei sind (bestimmte grenzüberschreitende Güterbeförderungen und Nebenleistungen),
  - für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b UStG)
  - die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5 UStG) unterlegen haben r
- nur innergemeinschaftliche Erwerbe und daran anschließende Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 UStG ausgeführt hat (innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte)
- im Gemeinschaftsgebiet als Steuerschuldner ausschließlich sonstige Leistungen auf elektronischem Wege an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringt, von dem Wahlrecht der steuerlichen Erfassung in nur einem Mitgliedstaat Gebrauch macht und die hierfür entstandene Steuer entrichtet wurde.

Umsatzsteuerbeträge, die mit im Ausland ausgeführten Umsätzen in Zusammenhang stehen, werden dann nicht zurückerstattet, wenn diese Umsätze, bei Ausführung in der Bundesrepublik Deutschland, den Vorsteuerabzug ausschließen würden.

### 3. Formalitäten

#### Antragsformular

In allen EU-Mitgliedstaaten kann das beim Bundeszentralamt für Steuern erhältliche Formular USt 1T/EG verwendet werden. Das Antragsformular steht [hier](#)<sup>4</sup> im Internetangebot des Bundeszentralamts als pdf-Datei zum Download bereit oder kann dort angefordert werden

Bundeszentralamt für Steuern  
Dienstsitz Schwedt, Referat St I 7  
Passower Chaussee 3 b  
16303 Schwedt/Oder  
Tel.: +49-(0)228-406-0  
Fax: +49-(0)228-406-4722

In der Praxis empfiehlt es sich allerdings, zur Verfahrensbeschleunigung die vom jeweiligen EU-Staat für die Beantragung von Vorsteuern zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind bei den für dieses Verfahren zentral zuständigen Behörden erhältlich (vgl. Anschriftenliste am Ende der IHK-Information). Unabhängig davon, welches Formular benutzt wird, ist wichtig, dass dieses in der jeweiligen Landessprache ausgefüllt wird.

Eine Liste der [Ausl. Steuerbehörden](#)<sup>5</sup> finden Sie hier.

Zusätzliche [Formulare zur Reisebuchung](#)<sup>6</sup>, und [allg. Formulare](#)<sup>7</sup> finden Sie hier.

<sup>4</sup> <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=ust1t>

<sup>5</sup> <http://dmoz.org/Society/Government/Finance/Ministries/>

<sup>6</sup> <http://www.geiertours.de/download/>

<sup>7</sup> <http://www.geiertours.de/webkatalog/Formulare-Vorlagen.php>

Für deutsche Unternehmen mit DE... Nummer, [Zur Zusammenfassenden Meldung \(ZM\)](#)<sup>8</sup> gelangen Sie hier, falls Sie die Umsatzsteuer für Ausländische Unternehmen mit TAX / VAT / UID-Nummer, nicht berechnet haben.

### **MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS): Validierung der MwSt-Nummer**

Um die Gültigkeit einer MwSt-Nummer in einem bestimmten Land zu überprüfen, erhalten Sie hier eine [Online Validierung](#)<sup>9</sup>.

### **Vergütungszeitraum**

Der Vergütungszeitraum beträgt mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate, höchstens ein Kalenderjahr.

### **Originalrechnungen**

Die im Antragsformular einzeln aufgeführten Vorsteuerbeträge müssen durch Originalrechnungen belegt werden. Die Rechnungen müssen den formellen Anforderungen im Umsatzsteuergesetz des betreffenden Landes entsprechen.

#### *Verpflichtende Rechnungsmerkmale*

Für den Vorsteuerabzug in Deutschland müssen die Rechnungen folgende Bestandteile enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder die UID-Nr. des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- einmalige fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, Entgelt aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen, sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- den Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese

---

<sup>8</sup> <http://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=zm>

<sup>9</sup> [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vics/lang.do?fromWhichPage=vieshome&selectedLanguage=DE](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vics/lang.do?fromWhichPage=vieshome&selectedLanguage=DE)

*Rechnungen bis max. € 150,-- müssen nur folgende Angaben enthalten:*

- Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Bruttoentgelt mit Steuersatz
- Hinweis auf Steuerbefreiung

### **Unternehmerbescheinigung**

Der Antragsteller muss durch eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamts nachzuweisen, unter welcher Steuernummer er geführt wird. Die Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum ein Jahr gültig.

### **Mindestbetrag**

In den einzelnen Mitgliedstaaten gibt es bestimmte Mindestbeträge für jährliche oder vierteljährliche Vergütungen.

In der Regel Erstattet werden nur Vorsteuern mit einem Mindestbetrag von € 200,-- wenn vierteljährlich eine Erstattung beantragt wird; ist der Vergütungszeitraum ein Kalenderjahr, gilt ein Betrag von € 25,-- (Bagatellgrenze).

### **Antragsfrist**

Ein Antrag auf Vergütung muss bei der zuständigen Behörde **spätestens am 30. Juni** des auf den Erstattungszeitraum folgenden Jahres eingegangen sein.

### **Vertreter**

Der Vergütungsantrag kann auch durch einen Vertreter gestellt werden, dies ist in der Praxis sehr zu empfehlen, da Experten im jeweiligen Land über die entsprechende Erfahrung verfügen und in einigen Ländern ohnehin ein so genannter Fiskalvertreter beauftragt werden muss. In der Regel bieten unter anderem die deutschen Auslandshandelskammern diesen Service an.

### **Dauer des Verfahrens**

Grundsätzlich soll die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden. Leider nimmt die Bearbeitungsdauer in einigen Fällen längere Zeit in Anspruch. Die Auszahlung des Vergütungsbetrages erfolgt in der Regel durch Überweisung auf ein in- oder ausländisches Konto des Erstattungsberechtigten.

## **4. Hilfestellung bei der Abwicklung von Vorsteuer-Vergütungsverfahren**

Die Abwicklung von Vorsteuervergütungsverfahren bedeutet aufgrund deren Formalisierung einen nicht unerheblichen Aufwand. Aus diesem Grund bieten die Auslandshandelskammern deutschen Unternehmen ein spezielles Serviceangebot, indem sie die Vergütungsanträge direkt vor Ort abwickeln. Die Kontaktdaten der Auslandshandelskammern sowie Informationen zu den Konditionen finden Sie nach Ländern sortiert im Internet unter [www.ahk.de](http://www.ahk.de) Unternehmen, die Vergütungsanträge in mehreren Ländern abwickeln möchten, bietet das Netzwerk der Auslandshandelskammern darüber hinaus in Zusammenarbeit mit der Sozietät "Flick, Gocke, Schaumburg"

(Bonn) den speziellen Service, dass über eine zentrale Anlaufstelle in Deutschland die Verfahren in den verschiedenen Ländern abgewickelt werden können. "Flick, Gocke, Schaumburg" betreut die Antragsteller in Deutschland bei der Vorbereitung der Antragsunterlagen und bei Rückfragen der zuständigen Erstattungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags vor Ort obliegt in der Regel der jeweiligen Auslandshandelskammer. Interessierte an diesem Angebot wenden sich an:

Flick, Gocke, Schaumburg  
 Johanna-Kinkel-Straße 2-4  
 53175 Bonn  
 Telefon 0228 9594-0

Eine weitere Möglichkeit spezialisierte Steuerberater/innen für die Abwicklung der Vergütungsverfahren im Ausland zu finden, bietet der [Steuerberater-Suchdienst](#)<sup>10</sup>. Hier können unter dem Arbeitsgebiet "Vorsteuer-Erstattung Ausland" vor Ort entsprechende Spezialisten recherchiert werden, bzw. [Rechtsanwalt-Suchdienst](#)<sup>11</sup>, oder [Rechtsanwalt-Telefonberatung](#)<sup>12</sup>.

#### 4.1 Zentrale Erstattungsbehörden für die Vorsteuer in den EU-Mitgliedstaaten

Eine Liste der [Ausl. Steuerbehörden](#)<sup>13</sup> finden Sie hier.

|   |   |
|---|---|
| Belgien<br>Bureau Central de T.V.A. pour assujettis étrangers<br>- Remboursement Tour Sablon<br>-25ème étage, Rue Stevens 7<br>1000 Bruxelles- Belgien<br>Telefon +32-25 52 59, 77 und 82<br>Telefax + 32-25 52 55 42 | Dänemark<br>Told- og Skatteregion Sønderborg<br>Hilmar Finsens Gade 18<br>6400 Sønderborg- Dänemark<br>Telefon + 45-74 12 73 00<br>Telefax + 45 74 42 28 09   |
| Deutschland<br>Bundeszentralamt für Steuern<br>Dienstsitz Schwedt<br>Passower Chaussee 3 b<br>16303 Schwedt/Oder,<br>Tel.: +49-(0)228 406 0,<br>Fax: +49-(0)228 406 4722  | Estland<br>Mrs Liia Rannala<br>Chief Specialist<br>Tallinn Tax Office for Legal entities<br>Endla 8<br>Tallinn 15177 Estland  |
| Finnland<br>Uudenmaan lääninverovirasto<br>Arvonlisäverotoimisto, PL 5<br>00052 Verotus<br>Finnland/Suomi<br>Telefon + 358-973 11 43 11<br>Telefax + 358-973 11 43 92   | Frankreich<br>Direction Générale des Impôts<br>Centre des Non-Résidents 10, rue d'Uzès<br>75084 Paris Cedex 02-Frankreich<br>Telefon + 33-1 44 82 25, 40 oder 41<br>Telefax + 33-1 42 21 49 53                          |
| Griechenland<br>Ministry of Finance<br>14th Directorate of VAT and Indirect Taxes<br>Sina Road 2 - 4<br>10672 Athens- Griechenland<br>Telefon + 30-1 364 72 03<br>Telefax + 30-1 364 54 13                            | Großbritannien u. Nordirland<br>HM Customs and Excise<br>VAT Overseas Repayment Unit<br>Custom House<br>PO Box 34<br>Londonderry BT 48 7AE'<br>Northern Ireland<br>Telefon + 44-2871 376200<br>Telefax + 44-2871 372520 |

<sup>10</sup> <http://webkatalog.geiertours.de/Finanzen-Versicherung-Steuerberater.php>

<sup>11</sup> <http://webkatalog.geiertours.de/Firmen-Unternehmen-Branche-Rechtsanwalt.php>

<sup>12</sup> <http://webkatalog.geiertours.de/Firmen-Unternehmen-Branche-Rechtsanwalt.php>

<sup>13</sup> <http://dmoz.org/Society/Government/Finance/Ministries/>

|  |  |
|--|--|
| <p>Irland<br/>The Revenue Comissioners<br/>VAT Repayment Section<br/>Office of the Accountant General<br/>Government Offices<br/>Kilrush Road<br/>Ennis, County Clare<br/>Ireland<br/>Telefon + 353 65 412 00<br/>Telefax + 353 65 403 94</p>              | <p>Italien<br/>2° Ufficio IVA di Roma<br/>IV Reparto Rimborsi<br/>Via Canton 10<br/>00144 Roma- Italia<br/>Telefon + 39 6 543 94 277<br/>Telefax + 39 6 591 29 83</p>  |
| <p>Lettland<br/>Valsts ienemumu dienesta lielo nodokļu<br/>maksātāju parvalde<br/>Smilšu Street 12<br/>Rīga, Latvia LV 1050<br/>Telefon +371 702 8803</p>  | <p>Litauen<br/>Vilniaus apskrities valstybine<br/>mokesčiu inspekcija<br/>Sermukonio g. 4<br/>2600 Vilnius<br/>Telefon +370 5261 6635<br/>Telefax +370 52 68 7689</p>  |
| <p>Luxemburg<br/>Administration de l'Enregistrement et des Domaines<br/>Bureau d'imposition 11<br/>Service de Remboursement TVA<br/>1-3, Avenue Guillaume, B.P. 31<br/>2010 Luxembourg- Luxemburg<br/>Telefon +352-44 90 51<br/>Telefax + 352-25 07 96</p> | <p>Niederlande<br/>Belastingdienst/Particulieren/Ondernemingen<br/>buitenland<br/>Schakelweg 5<br/>Postbus 2865<br/>6401 DJ Heerlen- Niederlande<br/>Telefon + 31-45 573 66 66<br/>Telefax + 31-45 574 28 00</p> |
| <p>Österreich<br/>Finanzamt Graz- Stadt<br/>Referat für ausländische Unternehmer<br/>Conrad von Hötzendorfstr. 14-18<br/>8018 Graz- Österreich<br/>Telefon + 43-316 88 10<br/>Telefax + 43-316 81 04 08</p>  | <p>Polen<br/>Drugi Urząd Skarbowy<br/>02-013 Warszawa -Śródmieście<br/>ul Lindleya 14<br/>Polen</p>  |
| <p>Portugal<br/>Direção-Geral das Contribuições e Impostos<br/>Serviço de Administração do IVA<br/>Avenida João XX<br/>Apartado 8220<br/>1802 Lisboa Codex- Portugal<br/>Telefon + 351-1 795 01 02<br/>Telefax + 351-1 793 81 13</p>                       | <p>Schweden<br/>Särskilda Skattekontoret<br/>Carlavägen 21<br/>77183 LUDVIKA- Schweden<br/>Telefon + 46-240 870 00<br/>Telefax + 46-240 103 40</p>   |
| <p>Slowakische Republik<br/>Danovy urad Bratislava I<br/>Radlinskeho 37<br/>81789 Bratislava<br/>Telefon +421 2 5244 2149</p>  | <p>Slowenien<br/>Steueramt Ljubljana<br/>Dunajska c.22<br/>Slowenien</p>   |
| <p>Spanien<br/>Delegación Especial de Madrid<br/>Sección de Regimenes Especiales<br/>c/Guzmán el Bueno<br/>139 Planta 1a<br/>28071 Madrid- Espania<br/>Telefon + 341-5 82 67 39<br/>Telefax + 341-5 82 67 57</p>   | <p>Tschechische Republik<br/>Financni urad pro Prahu 1<br/>Stepanska 28<br/>11000 Praha 1<br/>Telefon +420 2404 1111<br/>Telefax +420 2404 1918</p>  |
| <p>Ungarn<br/>Fővárosi Adófelügyelőseg<br/>Haamaan Katoo u.3-5<br/>Postafiók 39<br/>H-1435 Budapest IX - Ungarn</p>  | <p>Zypern<br/>VAT Service<br/>46 The mistokli Dhervis Str.<br/>1471 Nicosia<br/>Telefon +357 2230 6365<br/>Telefax 357 2276 7965</p>   |
| <p>Bulgarien<br/>102 G.S.Rakovski str,<br/>1040 Sofia Bulgaria</p>   | <p>Rumänien<br/>17 Apolodor Street, 5th District<br/>050741 - Bucharest, Romania<br/>Phones: 0040 - 1 - 410.34.00<br/>Telefax: 0040 - 1 - 312.25.09</p>  |

#### 4.2 Erstattungsbehörden in Staaten außerhalb der EU (den Verfahren in der EU angeglichen)

|   |  |
|---|--|
| <b>Kanada</b><br>Infos bei<br>Canadian German Chamber of Industry and Commerce Inc.<br>480 University Ave., Suite 1410<br>Toronto, Ont. M5G 1V2 / Kanada  | <b>Norwegen</b><br>Norwegische Zentrale Erstattungsbehörde<br>Oestfold fylkesskattenkontor<br>Postboks 430<br>N-1502 Moss<br>Telefon + 47 69 24 7000, + 41 1 283 61 61<br>Telefax + 41 1 283 61 00 |
| <b>Schweiz</b><br>Eidgenössische Steuerverwaltung<br>Hauptabteilung Mehrwertsteuer<br>Schwarztorstr.50<br>CH-3003 Bern<br>Telefon +41 31 325 7611, -77 58<br>Telefax +41 31 325 7551<br>Erstattung nur über Fiskalvertreter möglich, z. B.:<br>Handelskammer Deutschland-Schweiz<br>Tödistr. 60<br>CH-8002 Zürich |  |

#### 5. Bitte beachten Sie

- Preisangebote vorbehaltlich der Verfügbarkeit und zuzüglich der Gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer, Zwischenverkauf vorbehalten
- Gerichtsurteile und rechtliches dienen nur Informationszwecken und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit
- Die Artikel / Links zu Recht und verwandten Themen dienen der allgemeinen Bildung und Weiterbildung und nicht der Beratung im Falle eines individuellen rechtlichen Anliegens. Wie alle Projektbereiche sind sie ständigen Veränderungen unterworfen.
- Diese Artikel / Links entstehen offen und ohne redaktionelle Begleitung und Kontrolle. Es ist möglich, dass Sie hier auf unrichtige, unvollständige, veraltete, widersprüchliche, in falschem Zusammenhang stehende oder verkürzte Angaben treffen. Das gilt auch für Texte auf [Diskussions](#)<sup>14</sup>-, [Hilfe](#)<sup>15</sup>- und [sonstigen Seiten](#)<sup>16</sup>.
- Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt die **Business View Photo Ag** keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Bitte beachten Sie hierzu auch unseren [Disclaimer](#)<sup>17</sup>
- Berichtigungen bei Irrtümern, Druck- und Rechenfehlern bleiben vorbehalten

<sup>14</sup> <http://www.business-view.photo/diskussionen-kommentare/>

<sup>15</sup> <http://www.business-view.photo/mehr-kunden-gewinnen/dienstleistungs-portfolio/branchen-faq-informationen/faq-haeufig-gestellte-fragen-und-antworten/>

<sup>16</sup> <http://www.business-view.photo/>

<sup>17</sup> <http://www.business-view.photo/termsconditions/>